

carefully Conserved for the Chickens of the Church, the Sparrows of the Spirit and the Sweet Swallows of Salvation“ *). Hierher gehören auch die neuen, nicht symbolischen Bücher: „Dictionary of Dates“, von Haydn, Howitt’s „British Preserves“ und „The Ports of England“. „Lotus-eating“, von Curtis, „Memoirs of an Opium-eater“, „A Paper of Tobacco“ wenden sich an die Liebhaber der Marktika und „solcher Stoffe, aus denen Phantasien und Träume gemacht werden.“

Viel bezaubernde Poesie liegt besonders in den Titeln belletristischer Literatur: „Winged Thoughts“, „The Poets of the Woods“ (hübsche Titel für die betreffenden Abhandlungen über Vögel in Feld und Wald), „Lilies-leaf“, „March Winds and April Showers“, „Clouds and Sunbeams“, „Fern Leaves“, „Mayflowers“, „Purple Tints of Paris“, „Hearts in Mortmain“, „The Rose and the Ring“, „The Pathway of the Fawn“, „A Kiss for a Blow“, „Faces in the Fire“, „Stories from a Screen“, „A Trap to catch a Sunbeam“. Andere haben etwas Vages und deshalb anziehend Mystisches, wie „After Dark“, „Now and Then“, „There and Back again“, „Within and Without“, Cobden’s „What Next? And Next?“

In anderen Titeln ist der Reiz der Antithese angebracht, der immer mehr an die Stelle des alliterirenden Titels zu treten scheint. Beispiele: „North and South“, „Night and Morning“, „May and December“, „High and Low“, „Trial and Triumph“ (Alliteration und Antithese); der alliterirende Titel kam besonders durch Thackeray’s „Cornhill to Cairo“ in Schwung. Er ist jetzt durch alle Buchstaben zehnmal hindurchgehegt worden und grenzt bereits oft an Blödsinn. „Mayfair to Marathon“ und „Piccadilly to Pera“ ließen sich noch halten, aber „Athens and Attica“, „Dates and Distances“, „The City of the Crescent“, „Rocks and Rivers“, „A Trip to the Trenches“, „Travels in Turkey“, „A Visit to Victoria“, „The Tagus and the Tiber“, „Love versus Law“, „The Wide, Wide World“, „Sidonia the Sorceress“ u. s. w. klingen zu gemacht.

Die Zahl barocker Büchertitel ist unerschöpflich. Was sagt man zu: „Sixpennyworth of Divine Spirit“, „Matches Lighted at the Divine Fire“, „Nimshi, the Adventures of a Man to Obtain a Solution of Scriptural Geology“, „Celestial Telegraph, or Secrets of the Life to Come“, „A Shillingworth of Nonsense“?

Auch die Grauen machende Literatur, die „Nachtseiten“ des Lebens und Herzens ziehen noch als Titel: „Fiends, Ghosts and Sprites“, „Demonology and Witchcraft“, „Tales of the Dead“, „Church-yard Gleanings“, „The Funeral Handkerchief“, „News from the Invisible World“ und gar „The History of the Devil“, „The Praise of Hell“, „A sure Guide to Hell by Beelzebub“.

Das sind einige zufällig zusammengeraffte Titel-Blätter von dem großen Literatur-Baume, der, gleich dem skandinavischen Yggdrasil, die Erde auf seinen Zweigen trägt und in der Ewigkeit wurzelt, dessen Blätter alle auf beiden Seiten dicht beschrieben sind mit den Weis- und Thorheiten der Literaten und Titelmacher, wozu dann beiläufig auch ein Buch gemacht werden muß, um den Titel zu verwerten. Was sollen die unzähligen Literaten und Buchhändler bei diesem Mangel an Inhalt und Produktionskraft auch sonst machen? Titel! Titel! Die Welt will doch wenigstens Titel. Sie ist immer noch so, wie vor hundert Jahren, wo sie einen titellosen Rattenfänger bald verhungern ließ, bis dieser dadurch eine Notabilität und ein Krösus ward, daß er den Titel: „Wirklicher Rattenfänger Sr. Majestät des Königs“ angenommen.

*) Wegen dieser beliebten Alliterationen in Büchertiteln lassen sich dieselben nicht leicht entsprechend übersehen, sodass wir sie in ihrer Originalität lassen.

Zu den liter.-artist. Verträgen mit Frankreich.

In Bezug auf den in Nr. 89 d. Bl. mitgetheilten Artikel aus dem Wiener „Wanderer“: „Der Marktplatz des deutschen Buchhandels eine offene Frage“, welchen die Redaction mit Zusätzen und Erläuterungen versehen hatte, erlaubt man sich die Berichtigung, daß die Verträge der erwähnten dreizehn deutschen Bundesstaaten keine rückwirkende Kraft haben. *)

Wie kommt es nun, daß die sächs. Regierung auf diesen unheilbringenden Passus eingegangen ist, besonders da sie in Betreff der Uebersetzungen den Vertrag mit England berücksichtigt hat? Weshalb nun nicht einen diesem ganz ähnlichen, nur die künftigen Erscheinungen schützenden Vertrag eingehen? Es ist dies um so unerklärlicher, als selbst das kleine Holland auf einen Vertrag mit rückwirkender Kraft nicht eingegangen ist. **)

Da nun auch nicht zu erwarten steht, daß Preußen und Österreich sich bestimmen lassen werden, Verträge mit rückwirkender Kraft abzuschließen, so dürfte vor Allem als nöthig erscheinen, daß die Handlungen der dreizehn Staaten, welche bereits mit Frankreich verbunden sind, ihren Regierungen kräftige Vorstellungen machen, damit deren jetzt bestehende Verträge nicht in dieser Art abgeändert werden.

Frankreich ist zufrieden, Verträge ohne rückwirkende Kraft machen zu können und wird auch Preußen und Österreich gegenüber die Zollermäßigung eintreten lassen, wenn es erfahren wird, daß man sonst auf den Vertrag verzichten würde.

Wozu auch diese Schwierigkeiten (des Nachtheils gar nicht zu gedenken), wenn man sie umgehen kann!

Erkennt dann Frankreich, daß es bei allen Bundesstaaten außer Sachsen auf rückwirkende Kraft verzichten muß, so wird es der sächs. Regierung eine leichte Aufgabe sein, die rückwirkende Kraft aus seinem Vertrage zu entfernen, besonders da sie Frankreich zu verstehen geben kann, daß man den nur auf 6 Jahre laufenden Vertrag gar nicht erneuern würde, wenn nicht schon jetzt die lästige Bestimmung der rückwirkenden Kraft entfernt wird.

Ein Verleger, der das Glück hat, in einem der 13 Bundesstaaten zu wohnen.

*) Rücksichtlich zwölf von diesen dreizehn Staaten hat diese Berichtigung selbst wieder berichtigt zu werden. Denn von den Werken, welche schon vor Publication des bezüglichen Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt sind, heißt es in dem Vertrage zwischen Waldeck: „Jedoch soll die Veröffentlichung und der Verkauf der in diesem Artikel (5.) bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen drei Monate nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags in beiden Staaten nicht weiter stattfinden“, und in der Uebereinkunft zwischen Sachsen-Weimar sowie den beiden Schwarzburg ist diese Frist (laut Art. 6.) auf ein Jahr festgesetzt. In acht andern Verträgen aber, und zwar von Hannover, Braunschweig, beiden Neus., Nassau, Oldenburg, Homburg und Baden haben die contrahirenden Theile sich vorbehalten, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der bezeichneten (schon vor Publication des betr. Vertrags ganz oder theilweise angefertigten oder bestellten) Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll. Sonach hat in der That nur das Groß. Hessen die rückwirkende Kraft ausgeschlossen. D. Red.

**) Zur richtigen Würdigung der sächsischen Maßnahmen darf man eben nicht außer Acht lassen, daß im Königreiche Sachsen bereits durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 das Eigentumrecht ausländischer Autoren anerkannt und der ihnen zu gewährende Rechtsschutz nur von dem Nachweise der Reciprocity abhängig gemacht worden ist, letztere aber die französische Regierung schon mittels Decrets vom 28. März 1852 geleistet hat. Der gesetzliche Rechtsschutz war daher längst vorhanden, und nur die Maßregeln zu seiner Ausführung sind noch zu ergreifen gewesen. D. Red.